

Besondere Geschäftsbedingungen für Fachübersetzungen (BGB-Ü)

vom 20. September 1999 i.d.F. vom 2. Januar 2002, geänd. am 1. Juli 2004,
zuletzt geänd. am 15. April 2006

§1. Geltungsbereich

(1) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Fachübersetzungen (BGB-Ü) gelten für die nachfolgend beschriebenen Leistungen, die von der Firma *Weber Wissenschaftliche Dienste* als Auftragnehmer erbracht werden.

(2) Sie treten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma *Weber Wissenschaftliche Dienste* vom 20. September 1999 in ihrer bei Abschluß des Vertrages geltenden Fassung und gelten als deren Bestandteil.

(3) ¹Auf Übersetzungen aus dem Lateinischen, aus einer untergegangenen Sprache oder aus einer historischen Sprachstufe einer noch lebenden Sprache finden diese Besonderen Geschäftsbedingungen keine Anwendung. ²Maßgeblich hierfür sind die Besonderen Geschäftsbedingungen für die Erbringung wissenschaftlicher Forschungsleistungen (BGB-F) vom 20. September 1999 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Besonderen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

§2. Auftragsgegenstand, Leistungsumfang, Fristen

(1) ¹Auftragsgegenstand ist die Anfertigung einer schriftlichen Übersetzung einer Vorlage von der deutschen Sprache in eine Fremdsprache oder von einer oder mehreren Fremdsprachen in das Deutsche. ²Übersetzung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist auch die berichtigende oder verbessernde Überarbeitung eines Textes.

(2) Verlangt der Auftraggeber die Verwendung eines bestimmten Fachwortschatzes oder eines bestimmten Fachwörterbuches, so ist dies in dem Vertrage zu bestimmen.

(3) Soweit zu der Erfüllung des Vertrages Fristen vorzusehen sind, sind solche in dem Vertrage zu bestimmen.

§3. Fachgerechte Ausführung

(1) ¹Wortwahl und Stil der Übersetzung unterliegen dem fachlichen Ermessen des Auftragnehmers. ²Er kann diesbezüglich auch das Gefüge und die Abfolge einzelner Sätze verändern.

(2) Bei der Ausübung des fachlichen Ermessens werden diejenigen Ausdrucksmöglichkeiten berücksichtigt, welche von der Satzlehre erlaubt, in gängigen Wortschatzsammlungen oder in der anzuwendenden Fachsprache nachgewiesen, in der Stillehre empfohlen sowie in dem Fach und in der Kultur der in der Sprache der Übersetzung anzusprechenden Adressaten üblich sind.

§4. Ermöglichungspflicht

¹Eine zur Übersetzung bestimmte Vorlage ist dem Auftragnehmer in Form einer Textdatei zur Verfügung zu stellen. ²Das Dateiformat muß in Microsoft® Word® 2003 zum Lesen und Schreiben geöffnet werden können.

§5. Mitwirkungspflicht, Vorbereitung der Abnahme

(1) ¹Begriffslisten, Fachwörterbücher und sonstige Unterlagen, aus welchen der für die Übersetzung zu verwendende Fachwortschatz oder besondere Stil ersichtlich wird, sind dem Auftragnehmer auf Ersuchen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ²Die Äußerung des Ersuchens bedarf nicht der Schriftform. ³In Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Ersuchen nicht Voraussetzung. ⁴Werden körperliche Gegenstände zur Verfügung gestellt, so sind sie dem Auftraggeber nach Durchführung der Abnahme unverzüglich zurückzugeben.

(2) Vor der Abnahme des Werkes und während der Mängelbeseitigung ist der Auftragnehmer berechtigt, bei sprachlichen oder inhaltlichen Mehrdeutigkeiten oder Unklarheiten der Vorlage von dem Auftraggeber unverzügliche Klärung zu verlangen.

§6. Tätigkeitsnachweis, wissenschaftliche Redlichkeit

(1) Soweit den Auftraggeber Pflichten aus § 29 AGB treffen, hat er den Auftragnehmer als Urheber der Übersetzung in Büchern auf der Titelseite, in Fachaufsätzen in der ersten Fußnote oder Anmerkung, in sonstigen Veröffentlichungen an derjenigen Stelle zu nennen, an welcher der Inhaber des Urheberrechtes an der Vorlage oder dessen Beauftragter genannt wird.

(2) § 9 Abs. 2 AGB bleibt unberührt.

§7. Vergütung, Entgelt, Auslagenersatz

(1) Das Entgelt besteht aus einer Aufwandsentschädigung und einer Vergütung.

(2) ¹Mit der Aufwandsentschädigung sind der Aufwand für die Prüfung des Auftragsgegenstandes, für die Berechnung der Kosten sowie für das Aufsetzen und den Abschluß des Vertrages pauschal abgegolten. ²Als Aufwandsentschädigung kommen mindestens EUR 55,00, höchstens EUR 110,00 in Ansatz. ³Auf die Aufwandsentschädigung kann verzichtet werden, wenn der Vertrag durch Bereitstellung der Vorlage und schriftliche oder mündliche Einwilligung des Auftraggebers in die Höhe der geforderten Vergütung unmittelbar zustandekommt.

(3) ¹Die Vergütung ist nach den Vorschriften des § 11 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) in seiner bei dem Abschlusse des Vertrages geltenden Fassung zu bemessen. ²In Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 sind die Vorschriften des § 11 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG anzuwenden.

(4) ¹In dem Verträge kann auch bestimmt werden, daß die Vergütung pauschal oder nach dem tatsächlich entstehenden Zeitaufwande zu berechnen ist. ²In solchen Fällen richtet sich die Bemessung der Vergütung nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 AGB.

(5) Kosten, die wegen der Rückgabe von Gegenständen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 entstehen, sind dem Auftragnehmer zu ersetzen.

(6) ¹Soweit der Fachwortschatz, der erforderliche Stil der Übersetzung oder der Sinngehalt der Vorlage die Erbringung eigenständiger Nachforschungen oder wissenschaftlicher Forschungsleistungen durch den Auftragnehmer erforderlich machen, ist der dem Auftragnehmer entstehende Zeitaufwand gemäß § 10 Abs. 1 und 2 AGB gesondert zu vergüten. ²Satz 1 ist auch dann anzuwenden, wenn dabei die Mitwirkung des Auftraggebers gemäß § 5 Abs. 2 in Anspruch genommen wird.

§8. Zahlungsabwicklung

Soweit in dem Verträge nicht ein anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung sofort bei Abschluß des Vertrages, die Vergütung nach Durchführung der Abnahme mit der Rechnungsstellung fällig.

§9. Erschwernisse, Kündigung, Rücktritt, Abwicklung des Vertrages

(1) Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, so bleiben die Bestimmungen des § 19 AGB auch bei einer Kündigung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 18 Abs. 2 AGB unberührt.

(2) ¹Stellt sich nach dem Abschlusse des Vertrages heraus, daß zu einer fachgerechten Ausführung die Erbringung von Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 5 erforderlich ist, und ist in dem Vertrage nicht eine Vergütung nach dem tatsächlich entstehenden Zeitaufwande vereinbart, so kann der Auftragnehmer nach den Bestimmungen des § 19 AGB eine Abwicklung des Vertrages verlangen, wenn der Auftraggeber einer angemessenen Fristverschiebung und einer Heraufsetzung der Vergütung nicht zustimmt. ²Die Zustimmung unterliegt der Schriftformerfordernis des § 30 AGB.

§10. Abnahme, Gewährleistung, Haftung

(1) ¹Unwesentlich im Sinne des § 21 Abs. 1 AGB ist eine Abweichung insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer sein fachliches Ermessen im Sinne des § 3 pflichtgemäß ausgeübt hat.

(2) ¹Läßt der Auftraggeber das Werk von einem Dritten auf seine Richtigkeit prüfen, so handelt er auf eigene Rechnung und Gefahr. ²War die Abnahme des Werkes noch nicht durchgeführt, so liegt eine Nutzung im Sinne von § 21 Abs. 3 AGB vor, wenn die Prüfung gegen Entgelt erfolgt war.

(3) ¹Die Drucklegung oder anderweitige Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes ohne vorherige Durchführung einer Abnahme gilt nicht als Nutzung im Sinne des § 21 Abs. 3 AGB, sondern als Veränderung im Sinne des § 23 Abs. 2 AGB. ²Verbreitung des Werkes im Sinne von Satz 1 liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber das Werk von einem Dritten prüfen läßt, dessen Verschwiegenheit im Sinne des § 8 AGB er nicht zu gewährleisten vermag.

§11. Urheberrecht

(1) Entstehen bei dem Auftragnehmer Rechte gemäß § 29 AGB, so verbleiben diese auch dann in vollem Umfange bei jenem, wenn der Auftraggeber nur einen Teil des Werkes nutzt oder vorher von dem Vertrage zurückgetreten war oder ihn gekündigt hatte.

(2) In einem Falle des § 10 Abs. 3 kann der Auftragnehmer Ansprüche nach dem Vierten Teile des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (§§ 96 ff. UrhG) geltend machen.

(3) ¹Der Auftragnehmer darf auf Texten in einer Fremdsprache, die hinsichtlich ihrer Gliederung und Terminologie dazu geeignet sind, vergleichbaren Texten als Vorlage zu dienen oder deren Erstellung wesentlich zu erleichtern, und auf deutschen Fassungen solcher Texte auf seine Urheberschaft hinweisen. ²In dem Vertrage sind diejenigen Unterlagen aufzuzählen, auf welche Satz 1 anzuwenden ist.

(4) Für Unterlagen nach Absatz (3) gilt die Nutzungseinschränkung des § 29 Abs. (5) AGB.

Weber Wissenschaftliche Dienste
Zentrale Verwaltung
Neugasse 21
D-07743 Jena

Fsp.: +49 – 36 41 / 3 84 99 - 0
Fax: +49 – 36 41 / 3 84 99 - 9
E-Mail: poststelle@evaluationsberatung.de
URL: <http://www.evaluationsberatung.de>

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) gemäß § 27a UStG: DE232106864

Inhaber: Wolfgang Weber M.Phil. M.Litt., geb. am 2. März 1971 in Stuttgart